

Referat für Bildungspolitik  
Österreichische HochschülerInnenschaft Universität Salzburg  
Kaigasse 28  
5020 Salzburg

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per Mail an:  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Salzburg, am 29. Oktober 2014

**Stellungnahme zum Entwurf „Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG“ (Geschäftszahl:  
MWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat für Bildungspolitik der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nimmt zum vorliegenden Entwurf „Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG“ wie folgt Stellung:

**I. Leitende Grundsätze**

Es ist sehr begrüßenswert, dass die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige mit § 2 Z 13 zu den leitenden Grundsätzen für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zählen soll. Insbesondere der in § 20b Abs 1 vorgeschlagene Gleichstellungsplan, der Vereinbarkeit „fördern“ und jegliche Diskriminierung „vorbeugen und beseitigen“ soll, lässt auf eine konkrete Verbesserung der derzeitigen Situation der Betroffenen hoffen.

Zudem ist die Anwendung eines sensibleren und genau definierten Sprachgebrauches in § 2 Z 11 erstrebenswert, was die Umbenennung von „behinderten Menschen“ in „Menschen mit psychischer und/oder physischer Beeinträchtigung“ oder in „Menschen mit Beeinträchtigung“ impliziert.

**II. Plagiate und Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen**

Die Begriffsbestimmung von Plagiat in § 51 Abs 2 31. 1. Satz sollte präzisiert werden, denn diese unterschiedliche Schweregrade von inkorrektem wissenschaftlichen Arbeiten. Beispielsweise wird

damit nicht unterschieden, ob jemand lediglich unsauber gearbeitet hat oder ob jemand vorsätzlich eine wissenschaftliche Arbeit fälscht. Es sollte daher der Begriff „Plagiat“ noch weiter ausdifferenziert und von „unsauberem wissenschaftlichen Arbeiten“ unterschieden werden, welcher in den Begriffsbestimmungen entsprechend eingefügt werden muss.

Die Regelung § 19 Abs 2a betreffend die Vorgangsweise bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen wird abgelehnt. Der Umgang mit Plagiatsfällen oder Fällen von wissenschaftlich unsauberer Arbeit sollte an jeder Universität gleich behandelt werden, daher empfiehlt sich eine bundesweit einheitliche, genau definierte, faire Regelung für den Umgang mit entsprechenden Fällen. Die Definition des Umgangs muss dabei Rücksicht nehmen auf den Unterschied zwischen Plagiaten und wissenschaftlich unsauberer Arbeit, sowie auf die Lebensrealität der Studierenden und AbsolventInnen. Um eine solche Definition des Umgangs für alle Beteiligten fair auszuarbeiten, sollte dies bis auf weiteres verschoben werden. Gesetzlich verankerte präventive Maßnahmen, die Studierenden frühzeitig korrektes wissenschaftliches Arbeiten vermitteln, werden für wesentlich und sinnvoller erachtet nach dem Prinzip „Prävention statt Sanktion“ und wären daher sehr zu begrüßen.

### **III. Geschlechterparitätische Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien**

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass mit der Regelung in § 20a Abs 2 Kollegialorgane und Gremien geschlechterparitätisch besetzt werden müssen. Bezug nehmend auf die derzeitige Notwendigkeit der Frauenförderung wäre jedoch eine Frauenquote von *mindestens* 50 vH Frauen angebracht, wobei bei Nichterfüllung der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu befassen ist, der auf Grund der gegebenen Umstände auch ein Kollegialorgan oder Gremium genehmigen kann.

Zudem sollte zu den Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gehören, dass er die Beschickung von Kollegialorganen und Gremien darauf prüft, ob alle betroffenen Kurien einen Beitrag zur Frauenquote leisten, sofern dadurch einzelne Kurien nicht diskriminiert werden, und gegebenenfalls Einrede erheben kann.

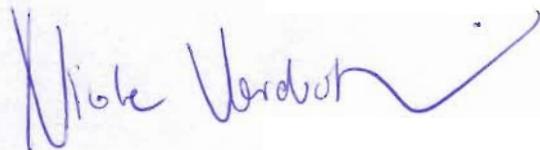
### **IV. Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien**

Aufgrund der Sondersituation von Studierenden, die für ein gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen eingerichtetes Lehramtsstudium eingeschrieben sind, welches derzeit noch in Planung ist, wäre eine Verlängerung der Frist zum Abschluss des Studiums von der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester auf die vorgesehene Studiendauer zuzüglich vier Semester angemessen.

### **V. Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)**

Generell wird die aktuell eingerichtete Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelehnt. Dies begründet sich darin, dass die Phase für viele Studierende eine Hürde darstellt aufgrund teilweise übermäßiger Schwierigkeit zur Selektion der Besten und/oder aufgrund des hohen Leistungsdruckes begründet in der von den STEOP-Prüfungen abhängigen Zulassung. Zudem sollten die Ergebnisse der Evaluierung der STEOP und deren Schlussfolgerung abgewartet werden, bevor für weitere Studien die STEOP verpflichtend eingeführt/erhalten wird.

Es wird daher abgelehnt, dass laut § 14 Abs 8 und § 54 Abs 6d Studierende der Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen bzw. der Studien laut § 14h Abs 2 eine STEOP absolvieren müssen.



Nicole Vorderobermeier

Referat für Bildungspolitik